

Tel: 0561-4001128
Fax: 0561-4001128
e-mail: dralexander.gagel@arcor.de

0221-3597-550
0221-3597-555
schian@iqpr.de

AZ 10-08-02-04
Juli 2006

Forum B

Schwerbehindertenrecht und Fragen des betrieblichen Gesundheitsmanagements
– Diskussionsbeitrag Nr. 7/2006 –

Verantwortlichkeit bei Zuständigkeitswechsel

Ein Fall aus der Praxis zeigt exemplarisch, welchen Schwierigkeiten sich schwerbehinderte Menschen beim Bezug von Leistungen zur Teilhabe trotz klarer gesetzlicher Regelungen nach wie vor gegenüber sehen. Im vorliegenden Fall geht es um den Zuständigkeitswechsel zwischen Integrationsamt und Bundesagentur für Arbeit bei der Erbringung von Kfz-Hilfe. Dabei zeigt sich auch, dass hinsichtlich der Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Leistungsentscheidungen noch Klärungsbedarf besteht.

Wir stellen folgende **Thesen** zur Diskussion:

- 1. Bei Zuständigkeitswechsel ist der bisher zuständige Träger verpflichtet, die nahtlose Fortsetzung der Leistungserbringung durch den nunmehr zuständigen Träger sicher zu stellen (§§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 Nr. 1-3, 13 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX).**
- 2. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist auch bei der Auslegung von Vorschriften ohne Ermessensspielraum zu berücksichtigen.**

Dr. Alexander Gagel

Marcus Schian

Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

I. Der Fall:

Nach seinem Abitur im Jahre 1999 studierte der **schwerbehinderte Kläger** bis zum Examen im Februar 2005 Wirtschaftsrecht. Währenddessen erhielt er von dem für die Erbringung von **Kfz-Hilfe** damals zuständigen Reha-Träger (LWV) mit Bescheid vom 11.1. 2001 Kfz-Hilfe gemäß §§ 6 Abs. 1 Nr. 7, 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. SGB IX, § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, §§ 4, 7 KraftfahrzeughilfeVO.

Ein Basismodell „Ford Windstar“ wurde von der Rolli-Mobilcenter Behindertenfahrzeuge GmbH zu Gesamtkosten von DM 189.952,99 nach den Erfordernissen der Behinderungen des Klägers umgebaut und ausgestattet.

Das Kfz blieb im Eigentum des LWV.

Seither benutzt der Kläger dieses Kfz, auf das er dringend angewiesen ist.

Seit Beendigung seines Studiums arbeitet der Kläger als Trainee bei der D-Bank. Das Arbeitsverhältnis ist vom 1.8.2005 bis zum 31.10. 2006 befristet.

Nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses teilte der **LWV** dem Kläger mit, dass er **nicht mehr der für Kfz-Hilfe zuständige Reha-Träger** sei, sondern die Beklagte (BA). Das im Eigentum des LWV stehende Kfz „Ford Windstar“ nutzt der Kläger derzeit trotzdem weiter, u.a. für die Fahrten zu seiner Arbeitsstelle.

Wegen der geänderten Zuständigkeit für seine Rehabilitation **beantragte** der Kläger nach Aufforderung des LWV am 22.7.2005 **bei der BA** Kfz-Hilfe.

Mit dem angefochtenen **Bescheid** vom 11.10.1005 bewilligte diese für die Beschaffung des derzeit genutzten Kfz, das einen Zeitwert von Euro 23.471,58 habe, einen Zuschuss von **Euro 9.390**. Im Widerspruchsbescheid vom 2.11.2005 lehnte die Beklagte die Bezuschussung einer Neuanschaffung ab.

Beide Entscheidungen greift der Kläger mit der Klage an.

II. Die Entscheidung

Das Verfahren hat letztlich zu dem Vergleich geführt, dass der LWV dem Kläger das Fahrzeug für die von der BA bewilligten 9.390,- Euro überlässt.

III. Stellungnahme

Es geht hier um das nahtlose **Ineingreifen der Leistungen** zweier Reha-Träger **bei einem zwischenzeitlichen Wechsel der Zuständigkeit**. Solche Fälle sind nicht selten, wenn der Leistungsempfänger über einen längeren Zeitraum oder dauernd auf bestimmte Leistungen angewiesen ist. Hier handelt es sich um die Versorgung mit einem behindertengerechten Fahrzeug. Denkbar sind solche Fälle z.B. auch bei Durchführung einer Weiterbildung, wenn Bedürftigkeit wegfällt oder eintritt oder ein parallel durchgeführtes Arbeitsverhältnis endet.

Verwunderlich ist, dass es in diesem Fall zu einem sozialgerichtlichen Verfahren kommen musste. **§ 10 Abs. 1 SGB IX enthält eine klare Regelung** für das Ineinandergreifen von Leistungen:

„Soweit Leistungen . . . mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinander greifen.“

Parallel dazu heißt es in § 12 Abs. 1 SGB IX:

„Im Rahmen der . . . Regelungen sind die Rehabilitationsträger verantwortlich, dass

- 1. die im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Teilhabe nahtlos, zügig sowie . . . einheitlich erbracht werden,**
- 2. Abgrenzungsfragen einvernehmlich geklärt werden.**

.”

Im Vordergrund dieser Verpflichtungen stehen zwar die Fälle, in denen ein Antrag gleichzeitig oder gestaffelt verschiedene Leistungen unterschiedlicher Träger auslöst. Es besteht indes **keine Veranlassung, die Wirkung dieser Vorschriften** auf solche Fälle **einzuengen**. Sicherung der **Nahtlosigkeit ist neben umfassender Leistungsgewährung ein erstrangiges Anliegen des SGB IX** (vgl. §§ 10-12, 13 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 5 und 14 SGB IX). Diese Zielsetzung prägt die Auslegung der einzelnen Paragraphen und ist – falls sich eine Lücke zeigt – als **allgemeiner Grundsatz** zu deren Ausfüllung heranzuziehen.

Die Rehabilitationsträger haben selbst in anderem Zusammenhang, nämlich für die Durchführung eines Teilhabeplans, in der **Gemeinsamen Empfehlung** der BAR nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX (Gemeinsame Empfehlung Teilhabeplan) die richtige Vorgehensweise beschrieben. Es heißt dort in § 7:

„Der . . . verantwortliche Rehabilitationsträger unterrichtet den nachfolgend zuständigen Rehabilitationsträger so rechtzeitig vor Beendigung seiner Leistungen . . . über den bevorstehenden Wechsel der Leistungszuständigkeit, dass der nahtlose Übergang zu den weiteren erforderlichen Leistungen sichergestellt ist und übersendet die . . . maßgeblichen Unterlagen.

. . .“

Bezogen auf den vorliegenden Fall wäre es Sache des LWV gewesen, sich mit der BA in Verbindung zu setzen (am besten unter Beifügung des neuen Antrags) und mit ihr zu klären, wie dem Bedürfnis des Leistungsberechtigten nach einem behindertengerechten Fahrzeug auch weiterhin genügt werden kann. Es hätte nicht dem Berechtigten überlassen bleiben dürfen, sich mit den Koordinierungsproblemen auseinander zu setzen.

Das Verfahren hat zwar letztlich zu dem Vergleich geführt, dass der LWV dem Kläger das Fahrzeug für die von der BA bewilligten 9.390,- Euro überlässt. Das hätte aber von Anfang an von Amts wegen angesteuert werden können und sollen.

Vermerkt sei noch, dass die Bewilligung von nur 9.390,- Euro durch die BA nicht überzeugt. Nach **§ 5 Abs. 2 KraftfahrzeughilfeVO** ist nämlich **ein höherer Betrag** zuzubilligen, wenn die Situation des Berechtigten den Kauf eines teureren Fahrzeugs zwingend erfordert. Hier ging es um den Kauf eines bereits behindertengerecht ausgestatteten Fahrzeugs, das den Bedürfnissen des Berechtigten angepasst war und das er benötigte. Schon deshalb wäre dem Berechtigten grundsätzlich der dafür erforderliche Betrag zuzubilligen gewesen.

Dies war aber auch insbesondere unter dem Gesichtspunkt der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** erforderlich, denn: Andernfalls hätte die Beklagte neben den 9.350,- Euro nach § 7 KraftfahrzeughilfeVO die behindertengerechte Ausstattung des neu erworbenen Kfz bezahlen müssen, deren Kosten erheblich über 50.000,- Euro hinausgehen. Dieser Argumentation steht nicht entgegen, dass § 7 Abs. 1 SGB III, in dem der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausdrücklich geregelt ist, nur Ermessensleistungen erwähnt, zu denen die Kfz-Hilfe nicht zählt. Denn aus der Zusammenschau mit § 69 SGB I ergibt sich, dass das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von den Rehabilitationsträgern in allen Entscheidungen zu berücksichtigen ist, die nicht gesetzlich eindeutig festgeschrieben sind. Die hier maßgebliche Vorschrift des § 5 Abs. 2 KraftfahrzeughilfeVO bietet insofern einen Spielraum, als nicht eindeutig eingegrenzt ist, wann die Situation den Kauf eines teureren Fahrzeugs zwingend erfordert. Da der hier bei anderer Betrachtung eingeschlagene Weg die BA wesentlich teurer zu Stehen gekommen wäre, wäre die Bewilligung der beantragten Leistung mit Sicherheit sachgerechter gewesen. Der getroffene Vergleich entlastet demgegenüber die BA sehr großzügig.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
